

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §4 Abs1;
AusIBG §4 Abs6 Z2 litc;
AusIBG §4 Abs6;
AVG §37;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
AVG §67;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Überlegung der Beh, der Voraussetzung nach § 4 Abs 6 Z 2 lit c AusIBG komme im Hinblick darauf, daß die "Arbeitsmarktsituation äußerst angespannt" und die "Bundeshöchstzahl nahezu erreicht" sei, keine entscheidungsrelevante Bedeutung zu, ist bezogen auf die Beweisführung nach § 4 Abs 6 AusIBG, der eigene Tatbestandsvoraussetzungen enthält, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen in einem ordnungsgemäßen Verfahren unter Mitwirkung der Parteien zu erheben und festzustellen sind, unrichtig. Der Hinweis auf die angespannte Arbeitsmarktsituation und darauf, daß die Bundeshöchstzahl "nahezu erreicht" wäre, genügt auch mangels entsprechender Konkretisierung nicht dem iSd § 4 Abs 1 AusIBG durchzuführenden Verfahren (Hinweis E 31.5.1990, 90/09/0003).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090085.X04

Im RIS seit

30.10.1991

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at